

RS Vwgh 1998/6/30 98/05/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

AVG §71 Abs1 Z1;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Selbst eine allfällige Verletzung der Manuduktionspflicht über den Beginn des Fristenlaufes bei Zustellung durch Hinterlegung vermag - ungeachtet der Möglichkeit einer Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - die Rechtswirkungen einer solchen Zustellung nicht zu beseitigen (Hinweis E 1.2.1990, 89/12/0113).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050030.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at